

und da ein wenig mehr Kontextualisierung der Erkenntnisse jenseits der bekannten allgemeinen deutschen Geschichte wünschenswert wäre. Die Stärke der Arbeit liegt eindeutig dort, wo Gülich als Offizier fachlich beheimatet ist. An anderen Stellen lässt die Arbeit bewusst Fragen offen und damit Raum für weitere Betrachtungen, wie beispielsweise für die im Entstehen begriffene Dissertation von Torsten Schwenke „Für Gott und Vaterland!? Militärdienst und Patriotismus in Sachsen 1806 bis 1866“. Nichtsdestotrotz gehören beide Bände Gülichs zu den Grundlagenwerken sächsischer Militärgeschichte des 19. Jahrhunderts.

Dresden

Hendrik Keller

**HOLGER BERWINKEL/MARTIN KRÖGER (Red.), Die Außenpolitik der deutschen Länder im Kaiserreich.** Geschichte, Akteure und archivische Überlieferung (1871–1918). Beiträge des Wissenschaftlichen Kolloquiums zum 90. Gründungstag des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes am 3. August 2010, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Oldenbourg Verlag, München 2012. – 184 S., 17 farb. u. 22 s/w-Abb., geb. (ISBN: 978-3-486-71637-5, Preis: 24,80 €).

Die Bundesrepublik Deutschland besteht, das lernen Fünftklässler aller Schulformen, aus 16 Bundesländern mit eigenen Parlamenten, Ministerien, Landesämtern und Verfassungen. In der Bildungspolitik, also beim periodisch wechselnden Reformspiel der Schulformen, und zahlreichen weiteren Bereichen verfügen die Länder über teilweise erhebliche Spielräume, die von Bundesvorgaben unangetastet bleiben. Die Eigenständigkeit der Länder beschränkt sich aber auf innere Fragen in Kultur, Wirtschaft und Politik und nicht selten wird der große Vorteil des föderalen Systems der Bundesrepublik darin gesehen, dass Wichtiges dort entschieden wird, wo man die Verhältnisse vor Ort am besten kennt, ansonsten aber alle übergeordneten Belange von der Regierung in Berlin behandelt werden. Das gilt nach Wahrnehmung heutiger Bundesbürger erst recht in allen äußeren Angelegenheiten. Dabei wird geflissentlich außer Acht gelassen, dass die Ländervertretungen bei der Regierung in Berlin zwar in erster Linie dem Abgleich der Landespolitiken mit der des Bundes dienen und ansonsten Lobbyarbeit für die regionale Wirtschaft leisten. Wie sehr die Vorgänger dieser diplomatischen Inseln auf dem Boden der Hauptstadt aber in der Tradition der noch bis in die 1930er-Jahre bestehenden (außenpolitischen) Gesandtschaften der ehemaligen Bundesstaaten des deutschen Kaiserreiches standen, ist kaum noch bekannt.

Umso erfreulicher ist es daher, dass die Beiträge einer verdienstvollen Tagung anlässlich des 90. Gründungstages des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes im August 2010 nun nachlesbar sind. Der Titel „Die Außenpolitik der deutschen Länder im Kaiserreich“ klingt zunächst paradox, meint man doch landläufig, mit der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und der des Deutschen Reiches 1871 seien die außenpolitischen Kompetenzen der beigetretenen Länder in die Hände Preußens, das heißt bis 1890 in die Bismarcks übergegangen. Dieser hatte jedoch nichts gegen ein aktives und passives Gesandtschaftsrecht für die Länder, solange diese nicht in einer seiner Richtlinienkompetenz entgegenstehenden Weise davon Gebrauch machten.

Der erste größere Beitrag des Bandes stammt aus der Feder des Erlanger Neuzeithistorikers GREGOR SCHÖLLGEN, der die Hintergrundfolie der Reichaußenpolitik entwirft (S. 7-23). Diese sei, so begründet er überzeugend, mit der „halbhegemonialen“ Mittellage der neuen Großmacht auf dem Kontinent, „[g]efangen im Erfolg“ gewesen. (S. 23) Über Jahrzehnte beargwöhnt von jenen, die zuvor und danach in Ost und West sowie jenseits des Ärmelkanals den Ton angaben, sei das Bismarckreich auf Gedeih

und Verderb auf außenpolitische Erfolge angewiesen gewesen, die in der atemberaubenden Taktzahl der 1860er-Jahre nicht dauerhaft zu wiederholen waren. Da weitere Kriege Bismarck als viel zu riskant erschienen, konnte das Mittel zur Herstellung von Erfolgen nur in geschickter Diplomatie mit dem Ziel der Wahrung des Status quo liegen. Am Ende hätten der auf ihn folgenden außenpolitischen Führung des bis 1914 nie so recht ins Gleichgewicht der Großmächte eingepassten Bundesstaates die bis in die 1880er-Jahre noch vorhandenen Bündnisspielräume gefehlt, weshalb man sich in einer auch als „Selbstauskreisung“ zu bezeichnenden „Einkreisung des Reiches“ einseitig an Österreich-Ungarn gebunden habe (S. 21).

Mit dem Direktor des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München, GERHARD HETZER, übernimmt anschließend ein Kenner der Bestrebungen der nichtpreußischen Länder nach Beibehaltung eines außenpolitischen Mindestmaßes an Souveränität einen Beitrag (S. 24-56). Für Bayern konstatiert er, dass die demonstrative Beibehaltung eines Restes des alten diplomatischen Netzes ganz elementar zur Staatsräson des eingegliederten Königreiches gehört habe. Die wichtigste Vertretung war, wie nicht anders zu erwarten, die des Königreiches (und später auch des Freistaates) Bayern in Berlin. Von den zahlreichen Gesandtschaften ausländischer Staaten in München waren nach Hetzers Darstellung vor allem diejenigen Frankreichs und Russlands dazu geeignet, dauerhaft die Souveränität des süddeutschen Königreiches zu demonstrieren – wenn man auch selbst keine Gesandtschaften außerhalb Deutschlands mehr unterhalten durfte. Allerdings betrieb Bayern erst wieder während des krisenhaften Niedergangs der preußischen Diplomatie im Ersten Weltkrieg ‚echte‘ Außenpolitik, als an der Isar eine eigene Kriegszielpolitik ventiliert wurde und sogar ein eigener Gesandter zu den Verhandlungen über den Separatfrieden mit Russland nach Brest-Litowsk reiste. Die archivarische Überlieferung für seine Fragestellung beurteilt Hetzer als durchaus gut, wobei es Unterschiede zwischen den zentralen Vertretungen beim Heiligen Stuhl, in Paris sowie Wien und kleineren konsularischen Vertretungen gebe.

Gesandtschaftliche Vertretungen in anderen deutschen Staaten unterhielt im Kaiserreich auch das Königreich Sachsen, das – anders als Bayern – wesentliche Kompetenzen schon beim Eintritt in den preußisch geführten Norddeutschen Bund 1866/67 verloren hatte. Trotzdem befand sich, wie JÖRG LUDWIG in seinem Beitrag schreibt (S. 57-78), auch danach in jeder deutschen Residenz eine sächsische Gesandtschaft, und umgekehrt residierten in Dresden auch Gesandte der deutschen Staaten und verteilt auf das gesamte sächsische Gebiet die Konsuln zahlreicher ausländischer Staaten. Wenn etwa in Plauen ein US-amerikanisches Konsulat tätig war, ging es dabei jedoch weniger um diplomatische Muskelspiele gegenüber dem diesbezüglichen Hegemon in der Berliner Wilhelmstraße als um die Wahrung sächsisch-amerikanischer Wirtschaftsinteressen. Von den ehemals 73 sächsischen Konsulaten seien nach dem mit der Reichsgründung erfolgten Verbot, ausländische Vertretungen zu unterhalten, nur noch acht Außenposten Sachsens an nun zum Reich gehörenden Orten wie Frankfurt am Main, Köln oder Stettin geblieben. Ludwig zieht daher deutliche Parallelen zu den Befunden Hetzers für Bayern. Er zeigt zudem auf, dass das Beharren auf außenpolitischer Restsouveränität durch die mit ihr verbundenen Kosten auch hörbare liberale und sozialdemokratische Kritik nach sich gezogen habe. Die Überlieferungssituation zu den sächsischen Gesandtschaften bei den deutschen Staaten schätzt er als gut ein, die diesbezüglichen Bestände im Hauptstaatsarchiv in Dresden seien elektronisch erschlossen.

Die Lübecker Archivarin ANTJEKATHRIN GRASSMANN steuert dem Band einen Aufsatz über die Veränderungen der außenpolitischen Souveränität der Hansestädte bei (S. 79-101). Lübeck, Hamburg und Bremen hätten ihre konsularischen Vertretungen in der Welt traditionell nicht als politische, sondern wirtschaftliche Außenposten

betrachtet und somit auch keinen primär politischen Prestigeverlust mit deren Wegfall verbunden. Die Effektivierung der Konsulargeschäfte durch den diese übernehmenden Norddeutschen Bund bzw. anschließend das Reich habe über diesen Verlust hinweggetröstet.

Der Diplomat SEBASTIAN DAMM (S. 103-130) verschiebt die Perspektive von der Binnensicht einzelner Länder wieder auf die Reichsebene und untersucht in seinem „Landesaußenpolitik unter Waffen“ überschriebenen Beitrag das „System der zwei Ebenen“. Den Ländern hätte ein außenpolitisch größerer Spielraum zur Verfügung gestanden, diesen hätten jedoch nur wenige von ihnen ganz spät genutzt (Bayern, Sachsen, die Hansestädte ab 1916). Damm leuchtet klug die Handlungsmöglichkeiten einzelner deutscher Staaten während markanter Krisen aus und zeigt, dass beileibe nicht alles auf eine homogene, von Preußen gesteuerte Außenpolitik des Reiches hingedeutet habe.

Der Beitrag von MARTIN KRÖGER (S. 131-149) widmet sich der Gründung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes und damit einem archivischen Sonderkonstrukt, dessen fortdauernde Existenz jüngst im Zuge der Debatten um das Buch „Das Amt“ (E. CONZE u. a., Das Amt und die Vergangenheit, München 2010) wieder infrage gestellt wurde. Die den Band beschließenden Anhänge mit den detaillierten Auflistungen der in der Kurstraße in Berlin verwahrten Akten zu den Gesandtschaften Preußens in den deutschen Staaten und deren Gesandtschaften in der Reichshauptstadt geben (S. 151-173) jedoch ein gutes Beispiel vom mustergültigen Funktionieren und der Serviceorientierung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes. Dem Band sind zahlreiche Leser zu wünschen, die sich, angeregt von hier zuhauf genannten Desiderata, an einzelne Arbeiten über das nur auf den ersten Blick als Unthema erscheinende Phänomen „Außenpolitik der deutschen Länder im Kaiserreich“ machen könnten.

Friedrichsruh

Ulf Morgenstern

**ANDREAS MICHAEL STAUFER, Ludwig Ebermayer.** Leben und Werk des höchsten Anklägers der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung seiner Tätigkeit im Medizin- und Strafrecht (Leipziger Juristische Studien, Rechtshistorische Abteilung, Bd. 6), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2010. – 377 S., 1 Abb., brosch. (ISBN: 978-3-86583-520-8, Preis: 36,00 €).

Die Bedeutung des Juristen Ludwig Ebermayer (1858–1933) erklärt sich vor allem mit dessen Wirken in zwei Bereichen: Zum einen war er praktisch tätiger Jurist in herausgehobener Position, zum anderen betätigte er sich als Rechtswissenschaftler, was sich in einer Vielzahl von Publikationen manifestierte. Ebermayer war zunächst als Staatsanwalt und Richter in Bayern tätig, ehe er 1902 an das Leipziger Reichsgericht wechselte. Höhepunkt seiner Karriere war die Berufung zum Oberreichsanwalt. Dieses Amt bekleidete er von 1921 bis 1926. Anschließend wirkte er bis zu seinem Tod als Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Von großer Bedeutung und entsprechender öffentlicher Wahrnehmung war das Verfahren, in welchem er als Oberreichsanwalt die Anklage gegen deutsche Kriegsverbrecher des Ersten Weltkrieges („Leipziger Prozesse“) zu vertreten hatte. Als Ankläger fungierte er zudem in den nicht weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Verhandlungen gegen die Beteiligten des Kapp-Lüttwitz-Putsches sowie der Attentate auf Philipp Scheidemann und Walter Rathenau.

Ebermayer machte sich darüber hinaus durch seine Mitwirkung an der Reform des Strafrechts einen Namen. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nahm